



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

---

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

---

**2013/2004(INL)**

14.1.2014

# STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

mit Empfehlungen an die Kommission zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen  
(2013/2004(INL))

Verfasserin der Stellungnahme: Roberta Angelilli

(Initiative gemäß Artikel 42 der Geschäftsordnung)

PA\_NonLeg\_art42

## VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern gemäß Artikel 3 Absatz 2 EUV einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen bietet, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf unter anderem die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist;
2. weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Werte, auf die sich die Union gemäß Artikel 2 EUV gründet, die Achtung der Menschenwürde, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit sind sowie die Achtung der Menschenrechte von Personen in einer Gesellschaft, in der die Gleichstellung von Männern und Frauen ebenso gilt wie das Wohlergehen der Völker (Artikel 3 Absatz 1 EUV);
3. stellt fest, dass der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ verwendet wird, um Gewalttaten zu beschreiben, die gegen Frauen gerichtet sind, wobei das Geschlecht des Opfers ein vorrangiges Motiv ist. weist darauf hin, dass Gewalttaten gegen Frauen Gewalt durch nahe stehende Personen, Vergewaltigung, einschließlich Vergewaltigung in der Ehe, Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, Genitalverstümmelung von Frauen, Säureanschläge, Zwangsverheiratung, sexuellen Missbrauch, Zwangsprostitution und Pornographie, Frauenhandel und Nötigung zum Selbstmord umfassen können, aber nicht darauf beschränkt sind; glaubt, dass Gewalt gegen Frauen eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte darstellt und niemals aus religiösen, kulturellen oder traditionellen Gründen gerechtfertigt werden darf;
4. weist darauf hin, dass der im Vertrag von Lissabon festgelegte Rechtsrahmen neue Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit im Strafrechtspolitik auf Unionsebene bietet, mit der die Organe und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, auf einer sicheren Basis zusammenzuarbeiten und bei der Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen eine gemeinsame Rechtskultur zu schaffen, die die nationalen Rechtssysteme und –traditionen achtet, diese aber nicht ersetzt;
5. bedauert, dass nur drei Mitgliedstaaten das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) ratifiziert haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen rasch zu ratifizieren, und die Kommission, das Verfahren für den Beitritt der EU einzuleiten;
6. weist darauf hin, dass die drei Ziele, die mit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen untrennbar verbunden sind, Verhütung, Schutz und Unterstützung der Opfer und die strafrechtliche Verfolgung der Täter sind;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Rechtsvorschriften, die jegliche Form von Gewalt gegen Frauen unter Strafe stellen, umzusetzen und auch tatsächlich anzuwenden,

und fordert die Kommission auf, einen Rechtsakt auf der Grundlage von Artikel 84 AEUV zu erlassen, damit die Mitgliedstaaten bei ihren Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt unterstützt werden; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Bekämpfung und Beseitigung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen wie 2010 im Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms vorgesehen eine umfassende und bereichsübergreifende europäische Strategie erfordert (einschließlich sozialer, politischer und rechtlicher Maßnahmen), damit die Integrität, die Gleichstellung (Artikel 2 EUV) und das Wohlergehen (Artikel 3 Absatz 1 EUV) der Frauen in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts konkret und wirksam geschützt werden kann; ist der Auffassung, dass in einer solchen Strategie vor allem verletzte Bevölkerungsgruppen wie ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und Menschen, die unter den Begriff LGTB fallen, besonders berücksichtigt werden müssen; ferner sollte die Strategie Maßnahmen umfassen, mit denen es ermöglicht wird, Kinder zu schützen, die Zeuge von Gewalt geworden sind, und diese Kinder als Opfer anzuerkennen;

8. weist darauf hin, dass die kulturelle Vielfalt Europas zwar eine Quelle der Bereicherung ist, die Zugehörigkeit zu einer Kultur jedoch niemals Gewalt rechtfertigen darf; ist besonders besorgt darüber, dass Frauen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit, vor allem einer ethnischen Minderheit, Frauen mit Behinderung, lesbischen, bisexuellen, Transgender- oder intersexuellen Frauen, Frauen, die einer religiösen Minderheit angehören und Frauen, die aufgrund ihrer Jugend oder ihres fortgeschrittenen Alters schutzbedürftig sind, diskriminiert werden oder ihnen Gewalt angetan wird; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, der Mehrfachdiskriminierung bei ihren entsprechenden Maßnahmen Rechnung zu tragen;
9. weist darauf hin, dass die Gewalt, die Frauen angetan wird, nicht an den Grenzen Europas Halt macht; verurteilt nachdrücklich, dass sexuelle Gewalt gegen Frauen immer noch als Kriegswaffe eingesetzt wird, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen ihrer Programme für Entwicklungszusammenarbeit mit dem Problem der Gewalt gegen Frauen zu auseinandersetzen; weist mit Nachdruck darauf hin, dass mehr unternommen werden muss, damit gewährleistet ist, dass das Völkerrecht geachtet wird, Frauen und Mädchen, die in Konflikten missbraucht worden sind, Zugang zu angemessener Gesundheitsfürsorge und psychologischer Betreuung erhalten und die Opfer geschützt werden;
10. ist der Auffassung, dass die Politik im Bereich der reproduktiven Gesundheit im Mittelpunkt dieser Debatte stehen muss;
11. fordert den Rat auf, Gewalt gegen Frauen in die Liste der Formen der besonders schweren Kriminalität im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufzunehmen, zumal es dringend notwendig ist, gemeinsam gegen diesen Straftatbestand vorzugehen und so Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Sanktionen zu erlassen, damit in den Vorschlägen über die Bestimmungen des materiellen Strafrechts der Union die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in vollem Umfang beachtet werden; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diejenigen, die für die Durchführung von Gewalttaten gegen Frauen verantwortlich sind, strafrechtlich zu verfolgen;

12. fordert die Mitgliedstaaten auf, eigene Maßnahmen einzuführen, um die Kinder zu unterstützen, die geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt waren, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass diese Form der Gewalt auf Kinder, die vielleicht unfreiwillig Zeugen dieser Gewalt waren, erhebliche und lang anhaltende verhaltensbezogene, emotionale und physische Auswirkungen, haben kann, wenn keine entsprechenden Schritte unternommen werden;
13. hält es für notwendig, geschlechtsbezogene Diskriminierung im Rahmen der Mehrfachdiskriminierung zu bekämpfen, dafür Sorge zu tragen, dass bei Hassparolen und Hassverbrechen gegen Frauen Ermittlungen durchgeführt werden, die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts als Feminizid anzuerkennen, strafrechtliche Vorschriften zu erlassen, mit denen jegliche Aufstachelung zum Hass, auch aus Gründen des sozialen oder biologischen Geschlechts, untersagt wird, und die Rechte der Opfer von Hassverbrechen gegen Frauen zu gewährleisten;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Opfer, deren Aufenthaltsstatus von dem nach innerstaatlichem Recht anerkannten Status ihres Partners oder Ehepartners abhängt, eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erhalten;
15. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Richtlinien 2012/29/EU, 2011/99/EU, 2011/92/EU und 2011/36/EU umzusetzen, und fordert die Kommission auf, die Anwendung dieser Richtlinien sorgfältig zu überwachen;
16. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Opfer rechtzeitig und angemessen darüber zu informieren, welche Schutz- und Hilfsmöglichkeiten ihnen zur Verfügung stehen und welche rechtlichen Maßnahmen es gibt, wozu auch Maßnahmen und geltende Leitlinien zum Schutz von Kindern gehören, damit die Frauen ihr Schweigen brechen, der Einsamkeit entkommen und den Teufelskreis von Schuld und Angst durchbrechen können; glaubt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justizbehörden und anderen öffentlichen Behörden und der Organisationen der Bürgergesellschaft, die geschlechtsspezifische Gewalt aktiv bekämpfen, wichtig ist, damit Frauen ermutigt werden, Gewalt zu denunzieren und als Zeugen auszusagen;
17. glaubt, dass sich die Einstellung gegenüber Frauen und Mädchen in der Gesellschaft ändern muss, wenn Gewalt gegen Frauen wirksam bekämpft werden soll, da Frauen allzu oft als unterlegen dargestellt werden und Gewalt gegen sie allzu häufig toleriert oder unterminiert wird; ist der Überzeugung, dass das Bildungssystem maßgeblich dazu beitragen kann, Änderungen im soziokulturellen Verhalten von Frauen und Männern herbeizuführen, um Vorurteile, Gepflogenheiten, Traditionen und andere Praktiken, die sich auf Diskriminierung oder auf stereotype Rollenbilder von Männern und Frauen stützen, zu beseitigen;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, öffentliche Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen, bei denen die Verantwortung und die entscheidende Rolle der Männer und Jungen hervorgehoben wird, wenn es darum geht, die Gewalt gegen Frauen zu beseitigen; hält es in diesem Zusammenhang für wesentlich, Sensibilisierungsmaßnahmen und -kampagnen zu fördern und zu unterstützen, die insbesondere auf Männer und Jungen ausgerichtet sind;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, mit Unterstützung der Kommission bewährte Verfahren in den Bereichen nationale Strategien, Ressourcen für deren Durchführung, Partnerschaften, spezifische Projekte, Informationskampagnen für die Opfer und für das Fachpersonal und erzielte Ergebnisse auszutauschen;
20. hält die Erhebung vergleichbarer und regelmäßig aktualisierter aufgeschlüsselter, qualitativer und quantitativer Daten für unerlässlich, um die wahre Tragweite der Gewalt gegen Frauen und die Auswirkungen dieser Gewalt zu verstehen und somit wirksame politische Maßnahmen, Strategien und Aktionen auszuarbeiten;
21. begrüßt das Programm „Gleichstellung, Rechte und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020, zu dessen Zielen die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder, Frauen und andere schutzbedürftige Gruppen sowie der Schutz der Opfer solcher Gewalt gehören;

## ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

<b>Datum der Annahme</b>	9.1.2014
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 47 -: 2 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Jan Philipp Albrecht, Roberta Angelilli, Edit Bauer, Emine Bozkurt, Salvatore Caronna, Philip Claeys, Carlos Coelho, Ioan Enciu, Frank Engel, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, Kinga Gál, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Timothy Kirkhope, Baroness Sarah Ludford, Svetoslav Hristov Malinov, Véronique Mathieu Houillon, Anthea McIntyre, Claude Moraes, Antigoni Papadopoulou, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Csaba Sógor, Renate Sommer, Wim van de Camp, Axel Voss, Renate Weber, Cecilia Wikström, Tatjana Ždanoka, Auke Zijlstra
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Alexander Alvaro, Lorenzo Fontana, Mariya Gabriel, Stanimir Ilchev, Ulrike Lunacek, Hubert Pirker, Zuzana Roithová, Joanna Senyszyn, Marie-Christine Vergiat
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)</b>	Leonardo Domenici, Christian Engström, Enrique Guerrero Salom, Nadja Hirsch, Olle Ludvigsson